

**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-002076/2025
an die Kommission**
Artikel 144 der Geschäftsordnung
Gerald Hauser (PfE)

Betrifft: Künstliche Intelligenz im Gesundheitswesen in der EU

Unter dem Titel „Künstliche Intelligenz im Gesundheitswesen“ fördert die Kommission aktiv den Einsatz von KI-Technologien im medizinischen Bereich¹. Ziel dieser Initiative ist es, die Gesundheitsversorgung in der EU grundlegend umzugestalten. Die Kommission empfiehlt unter anderem den Einsatz von KI zur effizienten Allokation von Gesundheitsressourcen, zur Lösung zentraler Herausforderungen im Gesundheitssystem, zur Kostensenkung, zur Optimierung administrativer Prozesse (z. B. Terminplanung, elektronische Patientenakten) sowie zur Verbesserung von Diagnosen und für „personalisierte Behandlungspläne“.

Inhaltlich folgt die Kommission weitgehend den Vorgaben des Weltwirtschaftsforums (WEF), das bereits im Jahr 2023 „automatisierte Triage-Prozesse“ gefordert hat. In Österreich ist es bereits Realität, dass bestimmte Diagnoseentscheidungen und Behandlungsfreigaben nicht mehr von Ärzten, sondern von KI-Systemen übernommen werden.

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt der Einsatz von künstlicher Intelligenz in der Gesundheitsversorgung in der EU?
2. Wer haftet für Fehler (z. B. bei der Ablehnung diagnostischer Verfahren, verspäteten Behandlungsterminen, Behandlungsfehlern oder daraus resultierenden Gesundheitsschäden beziehungsweise Todesfällen), die durch den Einsatz von KI verursacht werden?
3. Befürwortet die Kommission grundsätzlich, dass künftig nicht mehr Ärztinnen und Ärzte, sondern KI-Systeme darüber entscheiden sollen, wer wann, wo, wie und welche medizinische Behandlung oder welchen Termin erhält – oder eben nicht?

Eingang: 22.5.2025

¹ https://health.ec.europa.eu/ehealth-digital-health-and-care/artificial-intelligence-healthcare_de.